

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 1. Juli

1997

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Aussetzung der Anwendung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes (Reformgesetz) sowie des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 (BBVAnpG 96/97) vom 10. Juni 1997	113
Erziehungsurlaub für Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	114
Mutterschutz für Pastorinnen, Kirchenbeamtinnen und Vikarinnen	116
II. Bekanntmachungen	
Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1997/1998	118
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1997	118
Kirchenkreis Segeberg: Satzung des Kirchenkreises	118
Pfarrstellenerrichtung	121
Pfarrstellenaufhebung	121
III. Stellenausschreibungen	122
IV. Personalnachrichten	123

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Rechtsverordnung

**zur Aussetzung der Anwendung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes (Reformgesetz) sowie des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 (BBVAnpG 96/97) vom 10. Juni 1997**

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode aufgrund des § 2 Abs. 6 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1992 (GVOBl. 1992, S. 91) sowie aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 34) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes (Reformgesetz) wird bis zur Entscheidung über die Anwendung der einzelnen Vorschriften des Reformgesetzes für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche während der Tagung der Synode im November 1997 ausgesetzt.

#### § 2

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 (BBVAnpG 96/97) wird bis zur Entscheidung über die einzelnen Vorschriften des BBVAnpG 96/97 für den

Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche während der Tagung der Synode im November 1997 ausgesetzt.

### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Juni 1997

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 3506 – D II

## Erziehungsurlaub für Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Kiel, den 21. Mai 1997

Nach geltendem Recht ist in der Nordelbischen Kirche die Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV) vom 17.12.1985 (BGBl. I S. 2322) in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (vgl. § 77 Kirchenbeamtengesetz), für Pastorinnen und Pastoren (vgl. § 72 Pfarrergesetz) sowie für Vikarinnen und Vikare (vgl. § 11 Ziff. 10 Pastoren-ausbildungsgesetz), soweit durch kirchliches Recht nicht etwas abweichendes bestimmt ist.

Nachdem die ab 25. April 1994 geltende Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung durch Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 984) veröffentlicht worden ist, drucken wir den Text nachstehend ab.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Schmar

Az.: 3232-0 – D 11

\*

### Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV)

#### § 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben; einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht

sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Während des Erziehungsurlaubs kann, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang bewilligt werden. Für Richter ist während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung als Richter im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zulässig. Im übrigen darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden.

#### § 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

### § 3

Der Erholungsurlaub wird nicht nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung gekürzt, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs bei seinem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter ausübt.

### § 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

### § 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfenvorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfenvorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine

Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamten, die nach § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes Beihilfe nach den Beihilfenvorschriften erhalten, wird während des Erziehungsurlaubs Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.

### § 6

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

### § 7

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

### § 8

(Inkrafttreten)

## Bekanntmachung der Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung

Vom 25. April 1997

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung in der vom 25. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3516) und
2. den am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810).

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. April 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Mutterschutz****für Pastorinnen, Kirchenbeamtinnen und Vikarinnen**

Kiel, den 21. Mai 1997

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt I 1994 S. 3509 geben wir nachstehend die ab 25. April 1997 geltende Neufassung der Mutterschutzverordnung (MuSchV) vom 25. April 1997 bekannt. Deren Anwendung auf den eingangs bezeichneten Personenkreis beruht

- für Pastorinnen auf § 71 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit der Regelung für Kirchenbeamtinnen,
- für Kirchenbeamtinnen auf § 77 Kirchenbeamtengesetz und
- für Vikarinnen auf der Rechtsverordnung der Kirchenleitung vom 19.09.1979 (GVOBL. S. 305) i.d. F. vom 8/9.12.1980 (GVOBL. 1981, S. 11).

Es wird darauf hingewiesen, daß das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 Abs. 1 MuSchV) für Pastorinnen und Vikarinnen nicht gilt (§1 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Mutterschutz für Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 23.4.1985 (GVOBL. S. 115).

Schwangerschaftsanzeigen von Pastorinnen und Vikarinnen sind unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses (§ 6 Abs. 1 MuSchV) auf dem Dienstweg dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Schmar

Az.: 3232.2 - D 11

\*

**Verordnung  
über den Mutterschutz für Beamtinnen  
(Mutterschutzverordnung - MuSchV)**

**§ 1**

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereiterklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

**§ 2**

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art oder Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine

Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;

8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

**§ 2a**

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.

**§ 3**

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht an Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

**§ 4**

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

**§ 4a**

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren

Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf 400 DM begrenzt.

#### § 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

#### § 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

#### § 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einnichtung von Stillräumen vorschreiben.

#### § 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

#### § 9

(weggefallen)

#### § 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

#### § 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

### Bekanntmachung der Neufassung der Mutterschutzverordnung

Vom 25. April 1997

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der vom 25. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3509) und
2. den teils mit Wirkung vom 1. Januar 1997, teils am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810).

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. April 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

## Bekanntmachungen

### Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1997/1998

Die Synode hat am 7. Juni 1997 folgende

### Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1997/1998

gefaßt:

#### I. neu: Ziffer 14

#### Nicht selbständige Einrichtungen (Dienste und Werke) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Zuweisungen an die nicht selbständigen Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind jeweils in einer Summe in den entsprechenden Funktionen unter den Gruppierungsziffern 8410 und 8430 veranschlagt. Dem Haushaltsplan werden die Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftspläne dieser Einrichtungen als Bestandteil beigelegt (§ 13 HKR-G).

Sie werden in Einnahme und Ausgabe wie folgt dargestellt:

1. Rechenzentrum Nordelbien-Berlin:	13.477.000,- DM
2. Prediger- u. Studienseminar Preetz:	1.289.500,- DM
3. Prediger- u. Studienseminar Breklum:	428.900,- DM
4. Prediger- u. Studienseminar Hamburg:	462.300,- DM
5. Diakonisch-Theol. Ausbildungszentrum Rickling:	850.000,- DM
6. Pädagogisch-Theol. Institut Nordelbien:	3.209.395,- DM
7. Pastoralkolleg:	1.016.900,- DM
8. Nordelb. Jugendwerk Koppelsberg:	3.345.600,- DM
9. Nordelbisches Frauenwerk:	2.819.300,- DM
10. Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt:	4.084.400,- DM
11. Evangelische Akademie Nordelbien:	17.733.994,- DM
12. Nordelbischer Gemeindedienst:	2.110.400,- DM
13. Amt für Öffentlichkeitsdienst:	1.513.400,- DM
14. Nordelbische Kirchenbibliothek:	1.200.300,- DM
15. Studenten- u. Hochschulpfarramt Hamburg:	678.400,- DM

Zur Durchführung der vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnungslegung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche haben die vorgenannten Einrichtungen ihre kameralen bzw. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse bis zum 15.02. des jeweils folgenden Kalenderjahres an das Nordelbische Kirchenamt zu übersenden.

#### II. Ziffer 14 alt – Veröffentlichung – wird neu Ziffer 15

Az.: 0610/97/98 – VH I / H 2

#### Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1997

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1997 berufen:

Bischof Dr. Knuth  
Bischöfin Jepsen  
Bischof Kohlwege  
Oberkirchenrat Dr. Conrad  
Oberkirchenrat Heinrich  
Propst Ulrich  
Pastorin Agahd-Bubmann  
Pastor Bode  
Direktor Dr. Hammerich  
Oberkirchenrat Triebel  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Hauptpastor Adolphsen  
Hauptpastor Dr. Dabelstein  
Pastor Dr. Gundlach  
Oberkirchenrat Hörcher  
Hauptpastor Dr. Mohaupt  
Pröpstin Dr. Schwinge  
Pastor Kirsch  
Pastor Klein  
Oberkirchenrat Dr. Nase  
Pastorin Dr. Steinmeier  
Oberkirchenrätin Rohrandt  
Oberkirchenrat Gillert  
Pastor Heik  
Pastor Ziegler  
Pastor Bruhn

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 17. bis 19. September 1997 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt  
im Auftrage  
Dr. Conrad

Az.: 2135 H 97 – A I / A IV

#### Kirchenkreis Segeberg: Satzung des Kirchenkreises

Die nachstehend bekanntgemachte neue Satzung ist von der Kirchenkreissynode Segeberg auf ihrer Tagung am 18. Januar 1997 beschlossen worden. Die nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung erforderliche Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes ist erteilt.

Kiel, den 14. Mai 1997

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heuer

Az.: 84101 – R I

\*

**Satzung  
des Kirchenkreises Segeberg  
Vom 1. April 1997**

Die Kirchenkreissynode hat nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I  
Finanzen**

§ 1

Kirchensteueraufkommen

(1) Grundlage für die Finanzverteilung ist die Bruttozuweisung (Kirchensteueraufkommen).

(2) Die Bruttozuweisung besteht aus den Zuweisungen aus Kirchensteuern, die der Kirchenkreis auf der Grundlage von Art. 110 ff. der Verfassung und nach Maßgaben des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält.

§ 2

Verteilschlüssel

(1) Vom Kirchensteueraufkommen nach § 1 Abs. 1 erhalten die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände 75 %, der Kirchenkreis 25 %.

(2) Auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes sowie nach Prüfung durch den Finanzausschuß und durch Beschluß der Kirchenkreissynode kann der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände aufgeteilt werden in

- a) Grundbeträge für die Kirchengemeinden (§ 3) und
- b) Ergänzungsbeträge für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (§ 4)

und ist für die Deckung der Pastorenbesoldung und -versorgung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände heranzuziehen. Erträge der Kirchengemeinden aus den Pfarrvermögen sind zur Deckung der Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden.

Wird der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände nicht aufgeteilt, erfolgt die Zuweisung an die Kirchengemeinden ausschließlich entsprechend der Regelung des § 3.

(3) Vom Anteil des Kirchenkreises soll dieser auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes sowie nach Prüfung des Finanzausschusses und Beschluß der Kirchenkreissynode bis zu 3 % der Bemessungsgrundlage nach § 1 Abs. 1 zur Bildung von Rücklagen einsetzen.

§ 3

Grundbeträge

Die Kirchengemeinden erhalten Grundbeträge in monatlichen Raten. Sie werden nach der am 1. August des Vorjahres festgestellten Zahl der Gemeindeglieder berechnet. Der Satz je Gemeindeglied wird von der Kirchenkreissynode mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluß festgelegt.

§ 4

Ergänzungsbeträge

(1) Wird das Kirchensteueraufkommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a und b aufgeteilt, wird die Höhe der Ergänzungs-

beträge auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes sowie nach Prüfung durch den Finanzausschuß von der Kirchenkreissynode nach folgenden Maßstäben jeweils für das kommende Haushaltsjahr festgelegt:

- a) Ergänzungsbeträge, berechnet nach der Zahl der anerkannten/belegten Kindertagesstätten- bzw. kindergartenähnlichen Plätze;
- b) Ergänzungsbeträge, berechnet nach der Zahl der in den Pflegeverbänden eingesetzten examinierten Pflegekräfte;
- c) Ergänzungsbeträge, berechnet nach Art und Umfang der kirchlichen Gebäude, gemessen an deren Brandkassenwert (1914), jeweils nach dem Stand am 1. August des Vorjahres.

(2) Entsprechende Einnahmen der Kirchengemeinden werden bei der Berechnung der Ergänzungsbeträge nicht berücksichtigt. Die Ergänzungsbeträge werden nicht zweckgebunden gewährt.

§ 5

Rücklagen

(1) Aus den Kirchensteuereinnahmen sollen gebildet bzw. aufgestockt werden:

- a) die Betriebsmittelrücklagen,
- b) die Ausgleichsrücklagen,
- c) die Baurücklagen.

Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt Beschlüssen der Kirchenkreissynode vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern; sie soll mindestens 5 % des Haushaltsvolumens des Kirchenkreises betragen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen auszugleichen; sie soll mindestens 8 % des Haushaltsvolumens des Kirchenkreises betragen.

(4) Die Baurücklage ist dazu bestimmt, den entsprechenden Bedarf des Kirchenkreises und seiner Gemeinden zu decken und bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und Grunderwerb mit Zuschüssen und Darlehen zu helfen, soweit die Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden überschreiten.

(5) Zinsen sollen den jeweiligen Rücklagen zugeführt werden. Zinsen der Betriebsmittelrücklage sind im Haushalt des Kirchenkreises, Funktion 7640, zu vereinnahmen.

(6) Über die Inanspruchnahme der Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

(7) Die Beantragung von Zuschüssen aus dem Sonderfonds der Nordelbischen Kirche erfolgt nach § 13 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch den Kirchenkreis.

§ 6

Finanzplanung

(1) Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen.

(2) Er kann einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten und größeren Instandsetzungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Finanzausschuß aufstellen.

## § 7 Finanzensschuß

(1) Der von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte zu bildende Finanzausschuß berät den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten und nimmt die Aufgaben entsprechend Art. 30 Abs. 2 der Verfassung und die nach Abs. 5 wahr.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Synodalen, von denen 2 Pastorinnen oder Pastoren und 1 hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein müssen. Dazu werden 3 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, von denen 1 Pastorin oder Pastor oder hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein soll.

(3) Der Finanzausschuß wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Geschäftsführung wird von der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes ist zu den Sitzungen einzuladen und, sofern sie oder er nicht daran teilnimmt, von den Ergebnissen der Beratungen zu unterrichten.

(5) Der Finanzausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kirchenkreisvorstandes in finanziellen Angelegenheiten.
- b) Zustimmung im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
- c) Den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushalt und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Synode darüber zu berichten.
- d) Den Bedarfs- und Zeitplan für Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die Finanzierbarkeit und die entstehenden Folgekosten zu prüfen (vgl. § 6).
- e) Zu Einsprüchen nach § 8 Abs. 1 Stellung zu nehmen.

(6) Der Finanzausschuß ist von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder  $\frac{1}{3}$  seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragt.

(7) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes über grundsätzliche Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

## § 8 Rechtsschutz

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über den Rechtsschutz in Art. 116 und 117 der Verfassung können die Kirchengemeinden gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten Einspruch einlegen, wenn ihrer Meinung nach ein Verstoß gegen diese Satzung vorliegt.

Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich vorliegen und ist zu begründen.

Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses anzufordern. Er hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs über ihn zu entscheiden.

Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand sollen bei ihren Beratungen die Betroffenen hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

## Abschnitt II Kirchenaufsicht

### § 9 Genehmigungen

(1) Zur Wahrung eines einheitlichen Handelns im Kirchenkreis sind folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben ist:

- a) Satzungen und Ordnungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder für Einrichtungen derselben;
- b) Vergabe von Vorschüssen, Darlehen und Zuwendungen nach der Rechtsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und nach den Vorschußrichtlinien der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
- c) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz, Gebäuden oder vergleichbaren Anlagewerten;
- d) die Errichtung oder Schließung von Einrichtungen;
- e) Pachtverträge, Mietverträge und Ausweisungen von Dienstwohnungen;
- f) Verträge (ausgenommen Verträge gem. § 12 Abs. 2 Buchstabe a) und Erklärungen, durch die die Kirchengemeinde verpflichtet werden soll (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung), bei Abschluß, Änderung oder Kündigung;
- g) Maßnahmen in dem Bereich der EDV;
- h) Bauvorhaben sind auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen (s. § 10).

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann im Rahmen des Art. 33 Abs. 1 der Verfassung Rundverfügungen erlassen.

### § 10 Umweltausschuß

(1) Der vom Kirchenkreisvorstand zu bildende Umweltausschuß berät diesen in Fragen des Umweltschutzes.

(2) Der Umweltausschuß besteht aus 6 Mitgliedern. Ist ein Umweltbeauftragter durch den Kirchenkreisvorstand bestellt, gehört dieser dem Umweltausschuß an.

(3) Der Umweltausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kirchenkreisvorstandes, der Kirchenvorstände und der Umweltbeauftragten im Kirchenkreis in allen Fragen des Umweltschutzes.
- b) Durchführung oder Vergabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 1 Buchstabe h) in Abstimmung mit den Kostenträgern.
- c) Beratung der zuständigen Beschlußgremien bei Nutzungsänderung kirchlichen Grundeigentums.

### § 11 Gemeinsame Pfarrstelle

Haben Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen des § 23 des Pfarr-

stellengesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und stimmen gemeinsam ab.

### § 12

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitten die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Über die Bestimmung der Verfassung hinaus haben Kirchenvorstände folgende Beschlüsse und Verträge dem Kirchenkreisvorstand anzuzeigen, soweit diese nicht entsprechend § 14 als Auftragsangelegenheit der Kirchenkreisverwaltung zur Vorbereitung bzw. Erstellung übertragen worden sind:

- a) Dienst- und Arbeitsverträge, Änderungsverträge und Nebenabreden,
- b) Jahresrechnungen.

(3) Eine freie Planstelle ist dem Kirchenkreisvorstand so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieser vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung vermittelnd tätig werden kann.

### Abschnitt III

#### Verwaltung des Kirchenkreises

### § 13

#### Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Verfassung, aus Gesetzen und aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen. Das Nähere kann der Kirchenkreisvorstand durch eine Ordnung regeln.

### § 14

#### Auftragsangelegenheiten

(1) Kirchliche Körperschaften und Einrichtungen aus dem Bereich des Kirchenkreises können Verwaltungsaufgaben als Auftragsangelegenheiten gem. Art. 58 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen. Die Selbständigkeit und die verfassungsmäßigen Rechte der Körperschaften und Einrichtungen bleiben hier gewahrt.

(2) Unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse der Kirchenvorstände über den kirchlichen Grundbesitz im Rahmen der geltenden Verwaltungsanordnungen werden die Grundbesitznachweisungen mit den erforderlichen Unterlagen von der Kirchenkreisverwaltung geführt und auf dem laufenden gehalten. Zweitstücke sind bei den Kirchengemeinden zu verwahren. Die Gemeinden tragen die anfallenden Gebühren und andere Sachkosten.

### Abschnitt IV Kirchensteuern

### § 15

#### Kirchensteuerausschuß

Gemäß § 35 der Kirchensteuerordnung wird ein Kirchensteuerausschuß gebildet.

### § 16

#### Hebung und Verwaltung von Kirchensteuern

(1) Der Kirchenkreis erhebt Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommens(ohn)-

steuer oder nach Maßgabe des Einkommens als Mindestkirchensteuer und als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen entsprechend den kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben Kirchgeld oder Kirchensteuern vom Grundbesitz erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchenvorstände über Art und Höhe von Kirchensteuern gem. Abs. 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit dieses nicht Richtlinien dafür aufgestellt hat.

(4) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundeigentum kann durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kommunalgemeinde der letzteren übertragen werden. Der Beschluß des Kirchenvorstandes hierüber bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(5) Über Stundung, Erlaß oder Niederschlagung von Kirchensteuern gem. Abs. 1 entscheidet der Kirchensteuerausschuß der Kirchenkreissynode, von Kirchensteuern gem. Abs. 2 jeweils der Kirchenvorstand.

### Abschnitt V Schlußbestimmungen

### § 17

#### Änderungen dieser Satzung

Änderungen der Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Synode beschlossen.

### § 18

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Segeberg vom 1. Januar 1983 (GVOBl. S. 133) außer Kraft.

#### Pfarrstellenerrichtung

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 1. August 1997).

Az.: 20 Bad Bramstedt (4) – P II / P 3

#### Pfarrstellenaufhebung

3. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (mit Wirkung vom 1. Juni 1997).

Az.: 20 Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld (3)  
– P II/P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibung

In der St. Marien-Kirchengemeinde Husum im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1.2.1998 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Husum liegt an der Nordsee und ist die Kreisstadt von Nordfriesland.

St. Marien ist eine typische Innenstadtgemeinde mit 2.700 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen – von denen eine mit dem Propst besetzt ist. Predigtstätte ist die klassizistische Marien-Kirche am Markt im Zentrum der Stadt. Die Kirchengemeinde ist von der Innenstadtlage besonders geprägt. Die große Breite spiegelt sich in der sehr unterschiedlichen sozialen Lage der Gemeindeglieder wieder. Der Anteil an Ausländern ist hoch. Die Gemeinde ist Trägerin einer großen Altenbegegnungsstätte und der Bahnhofsmission. St. Marien ist eng mit der ambulanten Diakonie verbunden. Die Einrichtungen in der Gemeinde verfügen über eigene Leitungsstrukturen. Besondere Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind Gottesdienste und Kirchenmusik. Die Gemeinde ist dabei, neue Formen missionarischen Gemeindeaufbaus zu entwickeln. Dabei sollen Familien und Kinder eine besondere Rolle spielen.

St. Marien steht in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit. Wir wünschen uns für die Leitung der Gemeinde einen erfahrenen Pastor bzw. eine erfahrene Pastorin, der bzw. die Freude an der Gestaltung des Gottesdienstes und Liebe zur Kirchenmusik mitbringt, die Gemeinde als Seelsorger bzw. Seelsorgerin begleitet, die zahlreichen selbständig arbeitenden Mitarbeiter durch sein bzw. ihr theologisches Fachwissen unterstützt, die einzelnen Arbeitszweige verbindet und in Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Kirchenvorstand das vielfältige Gemeindeleben tatkräftig mitgestaltet und weiterentwickeln hilft. Ein geräumiges Pastorat mit Gemeindehaus ist vorhanden, sämtliche Schularten befinden sich am Ort. Der bisherige Stelleninhaber wird pensioniert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Eggers, Ludwig-Nissen-Straße 71, 25813 Husum, Tel. 04841/24 92, und Propst Kamper, Theodor-Storm-Straße 10, 25813 Husum, Tel. 04841/6 28 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Marien-Kirchengemeinde Husum (2) – P III / P 3

### Stellenausschreibungen

Die Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und die Rimbartgemeinde Nord-Billstedt suchen zum 15. September 1997 gemeinsam

#### eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker

mit insgesamt 31 Wochenstunden (= 80 % der tariflichen Arbeitszeit) als Vertretung während des voraussichtlich dreijährigen Erziehungsurlaubs der derzeitigen Stelleninhaberin. Anstellungsträger ist die Philippusgemeinde. Ein Drittel der Arbeitszeit soll für die Rimbartgemeinde zur Verfügung stehen. Gottesdienste sind doppelt zu versehen (9.30 und 11.00 Uhr). Einzelheiten regeln ein Gestellungsvertrag und eine örtliche Dienstanweisung.

Die Philippusgemeinde hat ca. 4.900 Gemeindeglieder und liegt in einem Stadtteil mit einer sozial gemischten Bevölkerung in der einkommensschwachen Familien allerdings überwiegen. Die meisten Wohnungen wurden in den 60er Jahren gebaut.

Die unmittelbar benachbarte Rimbartgemeinde zählt ca. 3.200 Gemeindeglieder. Hier überwiegen Siedlungshäuser mit kleinen Gärten. Außerdem gehört zu der Gemeinde ein Hochhausgebiet.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die bzw. der neben der Pflege traditioneller Kirchenmusik Freude daran hat, mit den vorhandenen Möglichkeiten der Menschen hier zu arbeiten. Wir sind auch an neuerer Musik interessiert.

Es bestehen eine gemeinsame Kantorei und Kinderchöre, altersgruppengestaffelt von 4–12 Jahren. Dazu kommt das Singen in Gemeindekreisen. Diese Arbeit soll fortgesetzt werden.

Die Gottesdienste orientieren sich an Agende I. Mehrmals im Jahr finden Familiengottesdienste statt, in denen wir gerne mit dem Kirchenmusiker bzw. der Kirchenmusikerin andere Formen realisieren.

Die Philippusgemeinde hat eine Grollmann-Orgel (1960) mit Pedal, zwei Manualen und 21 Registern. Es gibt außerdem 2 Klaviere und eine elektronische Orgel. In der Rimbartkirche befindet sich seit Herbst 1995 eine Lobbach-Orgel mit Pedal, zwei Manualen und elf Registern. Außerdem ist ein Klavier vorhanden. Für beide Gemeinden gibt es Orffsche Instrumente.

Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK). Auskünfte erteilen Pastor Krüger (Philippus): 040/651 25 48; und Pastor Franke (Rimbart): 040/731 47 05.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen aus dem Kirchenkreis Alt-Hamburg sind möglichst umgehend zu richten an den Kirchenvorstand der Philippusgemeinde, Manhardtstraße 105, 22119 Hamburg.

Az.: 30 Philippus Horn – T II / T 3

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen im Kirchenkreis Kiel ist die

**Kirchenmusikerin-/Kirchenmusiker-Stelle**  
(C-Stelle bis zu 75 %)

neu zu besetzen – zunächst befristet auf 3 Jahre ab Einstellungsdatum.

Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin/von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Arbeit soll vorwiegend in zwei Pfarrbezirken mit ca. 5.000 Gemeindegliedern erfolgen. Die Marienkirche Schönkirchen wurde 1294 erbaut und hat eine Orgel, die 1968 von Detlef Kleuker gebaut wurde (2 Manuale, 24 Register). Außerdem besitzt die Kirchengemeinde ein Cembalo, eine Kopie eines Ruckers Cembalo von 1638.

Der Kirchenvorstand und die vorhandenen Mitarbeiter wünschen sich eine fröhliche, engagierte und kooperationsbereite Persönlichkeit, die mit den vielfältigen Mitteln der Kir-

chenmusik zum Ausbau des kirchenmusikalischen Gemeindelebens beitragen sollte.

Hierzu zählen wir den Orgeldienst in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen. Es bestehen eine Kantorei und ein Possaunenchor unter eigener Leitung.

Das Singen und Musizieren mit Kindern und Jugendlichen sollte ebenso zu den Aufgaben gehören wie die Organisation und Durchführung von Kirchenkonzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Chorleitern und dem bestehenden Förderverein für Kirchenmusik in Schönkirchen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen, 24232 Schönkirchen.

Nähere Auskünfte erteilt auf Wunsch der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Pastor Ehlers, Blomeweg 4, 24232 Schönkirchen, Tel.: 04348/327.

Az.: 30 Schönkirchen – T II / T 3

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.8.1997 der Pastor z.A. Jörg Henke, z.Z. in 25492 Heist, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnum-Rantum/Sylt, Kirchenkreis Sütdondern.

Mit Wirkung vom 1.6.1997 der Pastor z.A. Andreas Mahler, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Philippus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 1.6.1997 der Pastor z.A. Christoph Scharff, z.Z. in Hohenaspe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenaspe, Kirchenkreis Münsterdorf.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.6.1997 die Wahl des Pastors z.A. Kay-Ulrich Bronk, z.Z. in Niebüll, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Sütdondern.

Mit Wirkung vom 1.6.1997 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors z.A. Dr. Holger Roggeline, z.Z. in Mölln, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

### Eingeführt:

Am 18. Mai 1997 der Pastor Ove Hansen Berg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Am 18.5.1997 der Pastor Christian Gauer als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Am 1. Juni 1997 der Pastor Dr. Holger Roggeline als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 1. Juni 1997 der Pastor Christoph Scharff als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenaspe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Am 21.5.1997 die Pastorin Susanne Thiesen als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin im Aktions- und Besinnungszentrum Breklum des Nordelbischen Missionszentrums.

Am 1. Juni 1997 der Pastor Richard Tockhorn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinfeld, Kirchenkreis Segeberg.

Am 18. Mai 1997 der Pastor Ralf Weisswange als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hoisbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Ludwig Bultmann als Pastor für den Gemeindeprenkel Tera der ELCT-Arusha-Diözese, Tansania, um zwei Jahre über den 30.11.1997 hinaus.

Die Amtszeit der Pastorin Eva Jürgensen als Inhaberin der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75% -) über den 31. Oktober 1997 hinaus bis einschließlich 31. Juli 2001.

Die Amtszeit des Pastors Jürgen Köhler als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Schwerstbehindertenbetreuung und Gedenkstättenarbeit in Neuenhamme über den 30.6.1997 hinaus bis einschließlich 31.7.1999.

Die Amtszeit des Pastors Redlef Neubert-Stegemann im Amt eines Studienleiters des Prediger- und Studienseminars Preetz um 5 Jahre über den 30. September 1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Wolf-Dietmar Szepan im Amt des Leiters der theologischen Abteilung im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Rendsburg über den 31. Oktober 1997 hinaus bis einschließlich 31. März 2009.

#### Ausgehändigt:

Am 30.4.1997 der Militärfarrerin Heike Tamminga-Boyke, geb. Tamminga, Evangelische Standortpfarrerin Eckernförde, die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 5. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pastorin z.A. Rebecca Boldt, geb. Sen, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Frank Engelbrecht unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 der Pastor z.A. Björn Kranefuß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Barsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Bernd Müller unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pastorin z.A. Barbara Schnoor unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf, Kirchenkreis Harburg (Berichtigung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Juni-Ausgabe 1997).

#### Entlassen:

Mit Wirkung vom 22. Mai 1997 die Pastorin z.A. Heide Brunow, geb. Tappert, Hamburg, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die Pastorin i.W. Dorothea Scheer auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.6.1997 die Pastorin Klaudia Kießling, bisher in Barmstedt.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor Ehlert Bruhn in Sehestedt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Pastor Werner Hasselmeier in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor Siegfried Ilg in Hasloh.

Mit Wirkung vom 1. September 1997 der Pastor Ernst Justus Pfeifer in Husum-Rödemis.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Pastor Hermann Trunz in Hamburg-Niendorf.



Pastor i.R.

### **Günther Irgens**

geboren am 12. September 1937 in Hamburg  
gestorben am 7. April 1997 in Haderslev/Dänemark

Der Verstorbene wurde am 23. Oktober 1966 in  
Brunsbüttelkoog ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in  
Kiel. Von 1974 an bis zu seinem Eintritt in den  
Ruhestand zum 1. Juli 1995 war er Pastor der  
Pfarrstelle Wilstrup der Nordschleswigschen Ge-  
meinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 1.  
August 1987 bis zum 31. Juli 1993 war er gleichzei-  
tig Senior der Nordschleswigschen Gemeinde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Günther Irgens.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pastor i.R.

### **Karl Petters**

geboren am 11. November 1910 in Dunkelsdorf  
gestorben am 25. April 1997 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 14. Juni 1937 in Hamburg  
ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Sa-  
sel. Ab 1938 war er Pastor in Schwabstedt und von  
1951 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum  
01. Januar 1976 war er Pastor in Hamburg-Lokstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Petters.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**C 4193 B**

**Entgelt bezahlt**